



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet neues Sachversicherungsgesetz

Der Regierungsrat hat das revidierte Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu Händen des Landrats verabschiedet. Zusammen mit dem gleichentags verabschiedeten Brandschutz- und Feuerwehrgesetz stellt es die Tätigkeit der Nidwaldner Sachversicherung auf eine moderne gesetzliche Basis.

Das heutige Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) stammt aus dem Jahr 1986 und entspricht nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen. Insbesondere im Hinblick auf die Frage, wem welche Steuerungskompetenzen zustehen sollen (sog. Public Corporate Governance, PCG) herrschen heute andere Auffassungen vor. Es wurde daher ein spezielles Augenmerk darauf gelegt, nur die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz zu regeln. Die Ausführungsbestimmungen soll der Regierungsrat in einer Verordnung bzw. die NSV selber in Organisations- und Geschäftsreglementen erlassen. Mit dieser neuen Kompetenzverteilung ist die nötige Flexibilität gewährleistet, die im Versicherungsbereich erforderlich ist, um die Normen bei Bedarf rasch an geänderte Bedürfnisse anpassen zu können.

Die NSV ist als selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit aus der Kantonsverwaltung ausgegliedert, so dass die Aufgabe der Gebäude- und Mobiliarassekuranz versicherungstechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllt werden kann. Die Steuerung durch den Kanton soll nur mehr durch den Erlass der grundlegenden Bestimmungen, die Wahl des obersten Leitungsorgans sowie das Mittel der Staatsaufsicht erfolgen. Dies entspricht dem heute für die kantonalen Gebäudeversicherungen üblichen Regelungsmodell.

Die Obergeraufsicht, über die Nidwaldner Sachversicherung übt der Landrat aus. Die Obergeraufsicht ist eine politische Aufsicht. Sie wird primär mit den klassischen parlamentarischen Mitteln wie Motion, Postulat, Interpellation oder Auskunftsbegehren sowie der Genehmigung des Rechenschaftsberichts realisiert. Ein Weisungsrecht oder andere Mittel der direkten Beeinflussung der Geschäftstätigkeit besitzt der Landrat daher nicht mehr.

Für die direkte Aufsicht ist der Regierungsrat zuständig. In erster Linie geht es darum, die Versicherten vor möglichen Insolvenzrisiken zu schützen. Die Absicherung und Kontrolle der finanziellen Risiken soll in zweierlei Hinsicht gestärkt werden. Zum einen wird die NSV verpflichtet, eine Aktuarin oder einen Aktuar zu bestellen, die oder der für die versicherungstechnisch korrekte Berechnung der Solvabilität sowie der Rückstellungen und Reserven verantwortlich zeichnet. Zum anderen wird als Revisionsstelle eine unabhängige qualifizierte Prüfgesellschaft eingesetzt, die über das notwendige versicherungsspezifische Fachwissen und die Erfahrung verfügt, um die Jahresrechnung der NSV gründlich zu prüfen.

Zu den Aufgaben des Regierungsrates gehört neu auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Damit werden die Voraussetzungen für eine Entpolitisierung geschaffen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach fachlichen Kriterien ermöglicht.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Staatsgarantie und die Jahresschadenssumme. Diese werden abgeschafft. Die Leistungsfähigkeit der NSV ist durch die Pflicht zur Bildung ausreichender Sicherheiten sowie durch die Rückversicherung beim Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) und die Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) langfristig gesichert. Sowohl die Staatsgarantie als auch die Jahresschadenssumme, welche die Leistungspflicht der NSV für Elementarschäden an Gebäuden und Fahrhaben aktuell auf 100 Millionen Franken je Kalenderjahr begrenzt, können daher abgeschafft werden.

Neu wird eine Abgabe der NSV an den Kanton als Beitrag an die Elementarschadenprävention eingeführt. Die NSV leistet seit dem Jahre 2003 jährlich einen Beitrag an den Hochwasserschutz der Engelberger Aa. Diese Praxis soll nun im Sachversicherungsgesetz verankert und die Grundvoraussetzungen der Beitragsgewährung festgelegt werden.

Die Vorlage befand sich vom 24. Januar 2017 bis zum 28. April 2017 in der Vernehmlassung und wird nun unter Einbezug der Vernehmlassungsantworten zu Händen des Landrats verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am 6. September 2017 zwischen 16 und 17.30 Uhr.

Stans, 6. September 2017